

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
der Gewerkschaften und den Redaktionen  
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
G. Legien,  
Zollvereins-Niederlage,  
Wilhelmstr. 8, I.

### Ein Erlass des Ministers des Innern in Frankreich vom Jahre 1884.

Frankreich hat keineswegs die besten Gesetze über das Vereins- und Versammlungswesen und manches Vereinsgesetz in deutschen Bundesstaaten ist nur wenig reaktionärer als das französische. Auch das französische Gesetz vom 21. März 1884, welches den gewerkschaftlichen Organisationen die Korporationsrechte giebt und sie zu gesetzlich anerkannten Institutionen macht, legt diesen Organisationen mancherlei recht überflüssige Beschränkungen auf. Während nun gerade in letzter Zeit von Behörden und Gerichten in Deutschland der Versuch gemacht wird, den Vereinsgesetzen eine Auslegung zu geben, an welche der Gesetzgeber sicher nicht gedacht hat, werden die Gesetze in Frankreich nicht im Geringsten in dem strengen Sinne gehandhabt, wie dies nach dem Wortlaute zulässig wäre. Und dies dürfte der Grund sein, daß noch heute diese reaktionären Gesetze zu Recht bestehen. Die elsass-lothringische Bevölkerung war nicht wenig erstaunt, als das noch heute dort gültige Gesetz vom 6./10. Juni 1868, das bisher, vor der Annexion, in voller Strenge nicht gehandhabt wurde, nach derselben mit preussischer Schneidigkeit und Auslegungskunst zur Anwendung kam. Die Liebe zum angestammten Vaterlande ist in den 24 Jahren seit der angeblichen Befreiung vom französischen Joch jedenfalls bei der elsass-lothringischen Bevölkerung unter einer derartigen Handhabung des Gesetzes gewaltig gewachsen. In Frankreich selbst ist das Gesetz zum Theil schon beseitigt worden, im „freien“ Reichslande regiert man mit Diktaturparagrapen.

Wir haben schon oft gesagt, daß in Preußen-Deutschland ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Wortlaut und der Handhabung der Gesetze vorhanden ist, und dürfte es in einer Zeit, in der man durch staatsanwaltschaftliche Auslegungskunst die an sich schon schlechten Gesetze noch mehr zu verschlechtern sucht, nicht uninteressant sein, zu hören, wie ein französischer Minister über die Ausführung des die Gewerkschaften betreffenden Gesetzes dachte. Der französische Minister des Innern sandte am 25. August 1884 an die Präfecten ein Rundschreiben, in dem er eine Anleitung

gab, wie das Gesetz, betreffend die Gewerkschaftsorganisationen, zu handhaben ist. In diesem Rundschreiben heißt es unter Anderem:

„Wenn es die Aufgabe des Staates wäre, sich ausschließlich auf die Ueberwachung der genauen Befolgung der Gesetze zu beschränken, würden Sie selten Gelegenheit haben, einzugreifen.“

Sie haben aber eine ernstere Pflicht. Es ist Ihre Aufgabe, die Neigung zur Vereinsbildung zu begünstigen, sie anzuregen, den Gebrauch eines freihheitlichen Gesetzes zu erleichtern, die Ausführung zu unterstützen, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche nicht ermangeln werden, sich bei Anwendung dieses freihheitlichen Gesetzes in den Weg zu stellen. Ebenso die Bedürfnisse zu untersuchen, welchen das Gesetz vom 21. März 1884 entspricht; den Geist, die großen Hoffnungen, welche die öffentliche Meinung und die Arbeiter darauf gesetzt haben, zu studiren. Ihre Aufgabe, Herr Präfect, erweitert sich und deren Wichtigkeit steht im Verhältniß zu dem Grade des Vertrauens, welches Sie den Betreffenden einzulösen verstehen, in der Größe des Dienstes, welchen Sie infolge dieses Vertrauens denselben zu leisten vermögen. Darum, Herr Präfect, scheint es mir nothwendig, Ihnen die Ansichten der Regierung über die Anwendung des Gesetzes vom 21. März wissen zu lassen.

Der leitende Gedanke der Regierung und der Kammern bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes war, unter den Arbeitern den Verbandsgeist zu entwickeln.

Die Gesetzgebung hat noch mehr gethan. Durchdrungen von der Idee, daß die Vereinigung von Personen verwandter Gewerbe weniger eine Waffe zum Kampfe, als ein Werkzeug des moralischen und geistigen Fortschrittes ist, hat sie den Gewerkschaften das Recht einer juristischen Person ertheilt, um denselben zu erlauben, ihre wohlthätige Arbeit bis zum höchsten Grade des Könnens zu entwickeln. Infolge der vollständigen Freiheit und des Rechtes einer juristischen Person haben die Gewerkschaftsverbände die Zukunft für sich; sie können die nöthigen Hülfsmittel zusammenbringen, um nützliche Einrichtungen zu schaffen und zu vermehren, welche

bei anderen Völkern: solch herrliche Erfolge hatten: Leibrentenanstalten, Hülfskassen, Kassen auf gegenseitigen Kredit, Unterrichtskurse, Bibliotheken, kooperativen Gesellschaften, Auskunftsgeschäfte, Stellennachweisung, statistische Erhebungen usw. Gewisse Völker, welche von der Natur weniger als Frankreich begünstigt sind und welche ihm eine ernsthafte Konkurrenz machen, verdanken zum großen Theil der Lebensfähigkeit dieser Einrichtungen das Blühen ihres Handels, Gewerbes und Ackerbaues. Will Frankreich nicht zurückgehen, so muß es sich beeilen, diesem Beispiele zu folgen. Auch ist es der Wille der Regierung und der Kammern, die Gewerkschaften und die Werke, welche sie zu schaffen berufen sind, in dem höchstmöglichen Maße sich verbreiten zu sehen.

Das Gesetz vom 21. März eröffnet den Gewerkschaften einen weiteren Spielraum der Thätigkeit, indem es Denjenigen, welche sich rechtmäßig zusammengethan haben, erlaubt, sich über das Studium und die Vertheidigung sie berührender wirthschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer und landwirthschaftlicher Verhältnisse zu einigen. In der Zukunft hat die Ausbreitung der gewerkschaftlichen Verbände keine gesetzliche Beschränkung mehr. Die Regierung und die Kammern lassen sich durch die eingebildete Gefahr einer Verbindung aller Arbeiter gegen die Gesellschaft nicht schrecken. Voll von Vertrauen in die von den Arbeitern so oft bewiesene Verständigkeit, haben die öffentlichen Behörden nichts als eine zuberthätliche Wohlthat mit dem neuen Gesetz im Auge, welches bald dem Auffassungsvermögen der Einfachsten das Verstehen der großen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen ermöglicht.

Ebenso wenig als die Verwaltung Zuschauer bei den Ausführungen der Werke, welche das Gesetz vom 21. März zur Folge hat, bleiben will, ist es nicht angängig, daß sie müßig bleibt, und ich denke, daß es eine Pflicht für sie ist, daran theilzunehmen, indem sie zu aller Betroffenen Verfügung, ohne Unterschied der Personen, ohne Hintergedanken ihre Dienste und ihre Antheilnahme stellt. Auch was ich von Ihnen, Herr Präsekt, erwarte, ist eine thätige Mitwirkung bei der Bildung von gewerkschaftlichen Verbänden und Einrichtungen. Aber es ist von Wichtigkeit, Ihnen anzuzeigen, unter welchen Bedingungen und mit welcher Vorsicht dieses geschehen muß.

Was die Errichtung der Gewerkschaften anbetrifft, so überlassen Sie das Vorgehen damit den Betheiligten, welche besser als Sie ihre Bedürfnisse kennen. Ein edelmüthiger aber unkluger Eifer wird nicht ermangeln, Mißtrauen zu erregen. Enthalten Sie sich jedes Vorgehens, welches, wenn schlecht ausgelegt, glauben machen könnte, daß Sie Partei für die Arbeiter gegen die Arbeitgeber oder für die Arbeitgeber gegen die Arbeiter nehmen. Es ist nöthig und es genügt, daß man weiß, daß die Gewerkschaftsverbände die ganze Theilnahme der Behörden haben und daß die Gründer überzeugt sind, daß sie bei Ihnen alle Auskunft finden, um welche sie anfragen könnten. Es wird gut sein, wenn eine Ihrer Behörden besonders beauftragt wird, alle die Anfragen um Aufklärung, welche bei Ihnen eingehen

werden, zu beantworten. In dem Willen der Gründer muß diese Behörde sich nicht ableiten lassen, daß es ihre Aufgaben nützlichem Schöpfungen zu erleichtern. Sache, wie in jeder anderen, ist es bei der republikanischen Verwaltung, mit zustehen, nicht zu hindern.

Ist die Gewerkschaft einmal errichtet, es sich darum, sie sich entwickeln zu lassen. Sie, woran ich nicht zweifle, diesen Verbänden zeigen können, bis zu welcher die Regierung an ihrer Entwicklung thätig so können Sie denselben noch die größtmögliche leisten, wenn es sich für diese um die zur Ausführung ihrer Aufgaben handeln werden fortwährend über die Formlichkeit bei Errichtung des Werkes zu erfüllen über die verschiedenen Handlungen, welche Wirksamkeit ausmachen, befragt werden durchaus nothwendig, daß Sie sich aufgabe eines Rathgebers und bereitwilligen Arbeiters durch gründliche Studien der Regierung und der Organisationen Frankreichs des Auslandes vorbereiten. Diese Aufgabe erleichtert durch die Schriftstücke, welche die "générale d'administration" veröffentlicht und durch die kurzgefaßte Auslegung des vom 21. März, welches Sie weiter unten

Dieses Gesetz hat den Arbeitern die Mittel, nach ihrem Nutzen zu selbstständig übergeben. Man findet darin die Sinneigung von der Art, eine Ginnigkeit der Behörden in ihre Verbände zu rechtfertigen Formlichkeiten, welche verlangt werden, sind zahlreich und sehr leicht zu erfüllen. Sei welche zu Gunsten der Freiheit ist, wird einige Zögerungen und Ungewißheiten vermeiden können. Es wird schwer sein, im Voraus Schwierigkeiten voranzusehen, welche vermeiden können, sie müssen immer im günstigsten zur Entwicklung der Freiheit behandelbar.

Der Artikel 1 hebt das Gesetz vom 17. Juni 1791 auf, welches den Mitgliedern des Handwerks und derselben Verbände verbietet, unter sich Gewerbeverbände zu bilden und den Artikel 416 des Strafgesetzbuches lautet: "Mit Gefängniß von sechs bis drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 300 Franken oder allein mit einer dieser Strafen werden alle Arbeiter, Arbeitgeber, Unternehmer von Arbeiten bestraft, welche Hülfe von Geldbußen, Verbote, Nichtserkennung, Unterlassungen, welche infolge einer Veröffentlichung sind, der freien Ausübung der Gewerbe und der Arbeit Abbruch gethan haben."

Diese Aufhebung hat Nachstehendes zur Folge:

1. Die Vereinigung, um einen Ausstoß zu bereiten, ist nicht mehr ein Vergehen für die Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitgeber und Unternehmer von Arbeiten noch für die nichtorganisirten Arbeitergeber und Unternehmer von Arbeiten.
2. Die Geldbußen, Verbote, Nichtserkennung, Unterlassungen, welche infolge einer Veröffentlichung sind, werden nicht mehr

dem Verkehr mit  
sich von der  
Aufgabe ist, diese  
hieren. In dieser  
es die Aufgabe  
3, mit Rath bei-

richtet, so handelt  
zu lassen. Wenn  
diesen Arbeits-  
welchem Punkte  
lung theilnimmt,  
e größten Dienste  
m die Anleitung  
n handelt. Sie  
nlichkeiten, welche  
füllen sind und  
en, welche seine  
werden. Es ist  
ich auf die Auf-  
eitwilligen Mit-  
dien der Gesetz-  
Frankreichs und  
se Aufgabe wird  
welche die „Revue  
öffentlichen wird  
ung des Gesetzes  
er unten finden.  
itern die Sorge  
zu sehen, voll-  
darin keinerlei  
Einmischung der  
chfertigen. Die  
rden, sind wenig  
n. Seine Kürze,  
t, wird anfangs  
eiten verursachen  
im Anfang die  
elche vorkommen  
ünstigsten Sinne  
handelt werden.  
k vom 14. bis  
Mitgliedern des-  
Beschäftigung  
inde zu bilden,  
kbuches, welcher  
echs Tagen bis  
trafe von 60 bis  
er dieser beiden  
Arbeitgeber oder  
aft, welche mit  
chtserklärungen,  
r Vereinbarung  
übung der Ge-  
than haben.“

ndes zur Folge:  
Ausstand vor-  
Bergehen, weber  
onen der Arbeit-  
er von Arbeiten,  
Arbeiter, Arbeits-  
Arbeiten.  
chtserklärungen,  
e einer Verein-  
den nicht mehr

angesehen als Eingriffe in die freie Aus-  
übung der Gewerbe und der Arbeit.“

Aber es bleibt strafbar, im Sinne des Artikels  
414 und 415 des Strafgesetzbuches, wer mit Hülfe  
von Gewalt, Thätlichkeiten, Drohungen oder  
betrügerische Handlungen herbeiführt, eine Ver-  
abredung der Arbeitseinstellung begünstigt, herbei-  
zuführen oder zu begünstigen sucht zum Zwecke  
der Erhöhung oder Herabsetzung der Arbeitslöhne  
oder die freie Ausübung der Gewerbe und der  
Arbeit bedroht.

Der Paragraph 2 des ersten Artikels erklärt  
die Artikel 291, 292, 293, 294 des Strafgeset-  
buches und das Gesetz vom 10. April 1834, welche  
als ungesetzlich betrachten alle Verbände von mehr  
als zwanzig Personen, die ohne vorherige Zu-  
stimmung der Regierung gegründet sind und die  
mit besonderen Strafen die Urheber von Auf-  
forderungen zu Verbrechen oder Vergehen inner-  
halb dieser Verbände, ebenso die Vorstände und  
Leiter der Verbände, trifft, für nicht anwendbar  
bei den Gewerkschaften.“

Es wird dann weiter gesagt, daß nur die  
Organisationen, welche sich ausschließlich dem  
Studium und der Vertheidigung ihrer ökonomischen  
Interessen widmen, die Wohlthaten des Gesetzes  
genießen. Bezüglich der Begrenzung des Mit-  
gliederkreises ist in dem Rundschreiben bemerkt:

1. Daß die Gewerkschaft ihre Mitglieder aus  
allen Theilen Frankreichs entnehen kann.
2. Daß die Fremden, die Frauen, mit einem  
Worte alle Diejenigen, welche nach dem  
Sinne unieres Rechtes fähig sind, regelmäßige  
Zusammenkünfte abzuhalten, an einer Gewerks-  
schaft theilnehmen können.
3. Daß die Worte „verwandte Gewerbe, welche  
in einer Werkstätte zusammen eine bestimmte  
Waare erzeugen,“ in weitem Sinne gedeutet  
werden müssen. Ebenso haben die Arbeiter,  
welche zusammen an der Herstellung einer  
Maschine, an der Errichtung eines Hauses,  
Schiffes usw. beschäftigt sind, das Recht, eine  
Gewerkschaft zu bilden.“

Zwei später ergangene Entscheidungen des  
Ministeriums schließen aber die Seefahrer und  
Hausbesitzer von dem Recht, auf Grund des Ge-  
setzes Vereine zu bilden, aus. Diese Entscheidungen  
lauten:

„Das Gesetz vom 24. März 1884 ist auf die  
Seefahrer nicht anwendbar, in Wirklichkeit ist die  
Seefahrt kein Gewerbe, sie ist nur der gesetzlich  
erlaubte Stand einer Anzahl Bürger, welche be-  
stimmte Gewerbe ausüben. (Entscheidung des  
Ministeriums vom 3. Februar 1892.)

Dasselbe ist der Fall mit den Hausbesitzern,  
welche im Sinne des Gesetzes kein Gewerbe aus-  
üben, auch betreiben sie keine verwandten Gewerbe  
zur Herstellung einer bestimmten Waare. (Ent-  
scheidung des Ministeriums vom 27. Mai 1892.)“

Der die Seefahrer betreffende Entscheid zeugt  
gerade nicht von großer Weisheit und ist offenbar  
im Interesse der Schiffsheber getroffen worden.

In dem ministeriellen Rundschreiben wird  
dann eine Reihe Anweisungen gegeben, wie den  
Leitern der Organisationen die Einreichung der  
Statuten und der Liste der Vorstandsmitglieder  
zu erleichtern ist. Das Recht der juristischen Person  
erlangen nur die Verbände, welche diese Liste und  
das Statut eingereicht haben. Bezüglich dieses  
Rechtes sagte der Minister:

„Dank desselben wird die Gewerkschaft auf un-  
begrenzte Dauer eine juristische Person, unter-  
schieden von der Person ihrer Mitglieder, fähig,  
Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, zu leihen,  
zu verleihen, vor Gericht zu erscheinen usw. So  
sind diese Gewerbeverbände, anfangs verfolgt, dann  
gebildet, durch das Gesetz vom 21. März zum  
Ränge öffentlicher nützlicher Einrichtungen erhoben,  
und durch eine bis zu diesem Tage selten vorge-  
kommene Gunst, erlangen sie diesen Vortheil nicht  
infolge persönlicher Erlaubniß, sondern kraft des  
Gesetzes und durch die einfache Thatsache von  
dessen Erlaß.“

Es wird dann weiter bemerkt, daß Versicherungs-  
kassen von den Gewerkschaften getrennt zu errichten  
sind, da austretende oder ausgeschlossene Mitglieder  
das Recht an diese Kassen beim Austritt oder  
Ausschluß nicht verlieren, wenn sie ihre Beiträge  
weiter zahlen.

Wir sind mit den Beschränkungen, welche das  
Gesetz für die Gewerkschaften giebt, keineswegs ein-  
verstanden. Die französischen Arbeiter haben auch  
nur zum Theil sich unter das Gesetz gestellt und  
Statuten zc. der Behörde eingereicht und mehrere  
Gewerkschaften haben sich hierzu auch durch Schließung  
der Pariser Arbeiterbörse (Bourse du Travail)  
nicht zwingen lassen. Es ist auch nicht unsere Ab-  
sicht, das französische Gesetz zu loben. Nur auf  
den Unterschied bei der Ausführung und Hand-  
habung der Gesetze in Deutschland und Frankreich  
wollten wir aufmerksam machen. Wenn je das  
Gesetz über die Berufsvereine vom Reichstag und  
Bundesrath angenommen würde, so dürfte auch  
in Deutschland resp. Preußen ein ministerielles  
Rundschreiben an die Landräthe ergehen, aber sicher  
wieder unter der Bezeichnung „Geheim“, da es das  
Licht der Deffentlichkeit zu scheuen hätte. Was für  
das Volk gut ist, braucht nicht geheim zu bleiben.  
Zu Rundschreiben, wie das des französischen  
Ministers, gehört aber mehr als junkerliche An-  
maßung und Dummheit. Dazu gehört Kenntniß  
des Volkslebens.

Die Minister haben seit jener Zeit in Frankreich  
mehrfach gewechselt (wenn auch nicht gerade viel  
mehr als bei uns) und so schützt jenes Rundschreiben  
die Gewerkschaften heute nicht mehr. Aber auch  
das Gesetz bietet nicht allein ausreichenden Schutz,  
und in dem Polizeistaat Preußen-Deutschland, in  
dem niedrige Polizeiorgane und Gendarmen über  
die Wohlfahrt des Volkes wachen, kann das beste  
Gesetz so lange zu einem Knebel der Freiheit ge-  
macht werden, als das arbeitende Volk nicht durch  
die Organisation die Macht gewinnt, die Beamten  
zu dem zu machen, was sie sein sollen: zu bezahlten  
Dienern des Volkes.